



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

2
1

Schnellbrief ####/#####

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: lvi/gr
Ansprechpartner:
Beigeordneter von Lennepe
Durchwahl 0211 • 4587-223

21.04.2010

**Anträge der Fraktion „Die Linken“ in Städten und Gemeinden bezüglich einer Prüfung von
Ausgabenzuweisungen des Landes NRW und einer ggf. zu erhebenden
Verfassungsbeschwerde**

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

in vielen Städten und Gemeinden wird auf Antrag der Fraktion „Die Linken“ die
Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister aufgefordert zu prüfen, ob und inwieweit die
finanziellen Auswirkungen der Aufgabenzuweisungen des Landes NRW an die Kommunen,
insbesondere die jeweilige Gemeinde, den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung
verletzen.

Bezüglich dieser Anträge weisen wir darauf hin, dass derzeit 3 Verfassungsbeschwerden
erhoben wurden, eine Verfassungsbeschwerde wurde zwischenzeitlich abschlägig
beschieden. Im Einzelnen:

1. Bei der Reform der Versorgungs- und Umweltverwaltung in Nordrhein-Westfalen
konnte zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung keine
Übereinstimmung in konnexitätsrelevanten Punkten erzielt werden. Dies betraf
insbesondere
 - die Regelungen im Fall des Personalübergangs,
 - die Höhe des Belastungsausgleiches,
 - die Verknüpfung des Belastungsausgleiches mit dem Personalübergang,
 - die Festlegung der Sachkostenpauschale von nur 10 % der fiktiven Personalkosten,
 - die verfahrensmäßige Einbindung der kommunalen Spitzenverbände.
2. Gegen die diesbezüglichen Regelungen des Zweiten Gesetzes zur Straffung der
Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen erhoben 19 Städte und 2 Kreise
Verfassungsbeschwerde. Diese wurde vorbereitend durchgeführt von Prof. Dr. Höfling.
Die Verfassungsbeschwerden wurden am 23.03.2010 vom Verfassungsgerichtshof
abschlägig beschieden.

Zwei Aussagen in der Pressemitteilung des Verfassungsgerichtshofes geben allerdings Ansätze für weitere Verhandlungen mit der Landesregierung, die sich positiv auf weitere Verfahren auswirken könnten:

Der Verfassungsgerichtshof hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber durch das Konnexitätsprinzip verpflichtet ist, sich über die finanziellen Auswirkungen der gesetzlichen Regelung auf Gemeinde und Gemeindeverbände klar zu werden und seine Entscheidungsgrundlagen, insbesondere zum Schutz der Kommunen, transparent zu machen. Hierbei sei an die zentralen, von ihm selbst gesetzten Maßstäbe, des Ausführungsgesetzes gebunden. Nur für die in diesem Verfahren zum ersten Mal anstehende Entscheidung wurde eine „grobe Nachvollziehbarkeit“ akzeptiert. Künftig sei der Gesetzgeber jedoch gehalten, die Grundannahmen und Berechnungen seiner Kostenprognose nicht nur grob, sondern im Einzelnen nachvollziehbar offen zu legen.

Des Weiteren machte der Verfassungsgerichtshof deutlich, dass der Gesetzgeber zur Überprüfung seiner Ansätze und ggf. zur Selbstkorrektur verpflichtet sei (Artikel 78 Abs. 3 Satz 4 Landesverfassung; § 4 Abs. 5 Konnexitätsausführungsgesetz).

3. Mit einer Verfassungsbeschwerde vom 09.11.09 begehren 21 Städte und 2 Landkreise festzustellen, dass die durch § 1 a Abs. 1 AG-KJHG vorgenommene Übertragung der Aufgaben der örtlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des Kinderförderungsgesetzes (Bundesgesetz) das Konnexitätsgebot des Artikels 78 Abs. 3 Landesverfassung NRW verletzt, da eine gleichzeitige Regelung über den finanziellen Belastungsausgleich nicht getroffen wurde.

Das zum Ende des Jahres 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege führt zu einem erheblichen Ausbau der frühkindlichen Förderung und Betreuung. Mit der Einführung eines Rechtsanspruches ab dem 01. August 2013 auf eine entsprechende Förderung für Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, aber auch die Erweiterung der laufenden Geldleistungspflichten zugunsten der Tagespflegeperson um eine hälftige Erstattung der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung bedeuten eine qualitative Neukonzeption der Kinderbetreuung. Gleichwohl ist weder eine Kostenfolgeabschätzung noch ein Belastungsausgleich geregelt.

Die Verfassungsbeschwerde ist wie folgt begründet:

Dem Bund ist gemäß Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 Grundgesetz im Zuge der Föderalismusreform I untersagt, Aufgaben auf die Gemeinden zu übertragen. Ob und wann eine landesverfassungsrechtliche Konnexitätsregelung greift, wenn der Bund eine Aufgabenumschreibung vornimmt und die Aufgabenerfüllung den Ländern überlässt, ist im Einzelfall umstritten. Die Verfassungsbeschwerde geht davon aus, dass Artikel 78 Abs. 3 umfassend auf eine Einbindung aller landesrechtlichen Aufgabenzuweisungen abzielt, soweit den kommunalen Gebietskörperschaften damit wesentliche Belastungen aufgebürdet werden. Der Landesgesetzgeber, der die Entscheidung trifft, dass eine neue Aufgabe nicht vom Land selbst, sondern von den Kommunen erledigt werden soll, setzt den entscheidenden Verursachungsbeitrag zur Auslösung finanzieller Mehrbelastungen und aktiviert damit die Rechtsfolgen des Konnexitätsgebots.

Auf der Tatbestandsseite setzt Artikel 78 Abs. 3 die Übertragung einer neuen Aufgabe voraus. Dies wird durch die Einführung eines flächendeckenden Beteiligungsanspruchs für Kinder zwischen einem und drei Jahren durch das KIFÖG begründet. Diese neue Aufgabe wird durch § 1 a Abs. 1 AG-KJHG – also einer Landesregelung – den Kommunen übertragen. Darüber hinaus setzt Artikel 78 Abs. 3 eine wesentliche Belastung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften durch die Aufgabenübertragung voraus. Dies ist durch die Einbeziehung der hälftigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie die Erweiterung der Bedarfskriterien gegeben. Der

Umstand, dass das Gesetz erst ab dem 01.08.2013 den Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung begründet, steht der Erfüllung des Tatbestandes nicht entgegen, da bereits im Vorfeld die Kommunen Kosten hinsichtlich des Ausbaus des Angebots von Betreuungsplätzen haben. Darüber hinaus sind die normativen Kriterien für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in der bis zum 31.07.2013 laufenden Ausbauphase erweitert worden. Entsprechendes gilt für die Pflicht zur hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der in der Tagespflege beschäftigten Personen.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land NRW hat dem Landtag und der Landesregierung NRW Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde mit einer Frist zum 01.02.2010 eingeräumt. Der seitens des Prozessbevollmächtigten der Landesregierung NRW gewünschten Fristverlängerung bis 01.04.2010 ist der Verfassungsgerichtshof nachgekommen. Der Rechtsausschuss des Landtags NRW hat sich in seiner Sitzung vom 13.01.2010 mit dem verfassungsgerichtlichen Verfahren beschäftigt und einstimmig beschlossen, keine Stellungnahme zu empfehlen. Der Landtag hat daraufhin in seiner Sitzung am 20.01.2010 beschlossen, zu dem verfassungsrechtlichen Verfahren keine Stellungnahme abzugeben.

4. Der Kreis Recklinghausen und die Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop haben mit Datum vom 31.07.2009 Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2008 erhoben. Die §§ 2 Abs. 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 GFG verletzen das Recht der Beschwerdeführer auf Selbstverwaltung aus Artikel 78, 79 Satz 2 Landesverfassung, verstoßen gegen das rechtsstaatlich determinierte interkommunale Gleichbehandlungsgebot und genügt nicht dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Im Einzelnen wird dargelegt, dass die kommunale Finanzausstattungsgarantie gemäß Artikel 28 Abs. 2 Satz 3 GG und Artikel 78, 79 LV NRW dann verletzt sei, wenn das Selbstverwaltungsrecht ausgehöhlt und einer sinnvollen Betätigung der Selbstverwaltung die finanzielle Grundlage entzogen werde. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsangelegenheiten infolge einer unzureichenden Finanzausstattung unmöglich werde. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden müsse es zur Ausfüllung ihrer Selbstverwaltungsautonomie möglich sein, neben den Pflichtaufgaben auch einen Mindestbestand an freiwilligen Aufgaben erfüllen zu können. Dass dies für die beschwerdeführenden Städte und Gemeinden und den Kreisen nicht mehr möglich ist, wird im Einzelnen dargelegt. Die Verfassungsbeschwerde geht auch auf den Aspekt ein, dass gemäß Artikel 79 Satz 2 LV NRW das Land verpflichtet sei „im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit“ einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten. Hierzu wird vorgetragen, dass es keine Begrenzung durch Leistungsfähigkeit des Landes geben könne, da die Gewährleistung der finanziellen Mindestausstattung nicht unter dem Vorbehalt der Leistungskraft des Landes stehe, sondern leistungskraftunabhängig sei. Hierzu werden verschiedene Urteile der Verfassungsgerichtshöfe anderer Bundesländer herangezogen. (Der Verfassungsgerichtshof NRW hat bislang in seiner Rechtsprechung jedoch an dem Kriterium der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes festgehalten.)

Diese Verfassungsbeschwerde ist eine Eigeninitiative der beschwerdeführenden Städte, Gemeinden und des Kreises Recklinghausen ohne weitere Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden.

5. Eine Inflationierung von Verfassungsbeschwerden führt bei weitem nicht zu dem gewünschten Erfolg. Eine Verfassungsbeschwerde bedarf zudem einer sehr sorgfältigen Vorbereitung und der Hilfestellung eines professoralen Prozeßvertreters. Die hiermit verbundenen Kosten bewegen sich im 5stelligen Bereich.

6. Des weiteren verweisen wir auf die von der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes am 23.03. d.J. verabschiedeten Forderungen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung NRW sowie die derzeit laufenden Verhandlungen in der Gemeindefinanzkommission des Bundes und des Landes NRW. Über die Ergebnisse dieser Verhandlungen wird zeitnah berichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Hans-Gerd von Lennep)